

---

**1248/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 13.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzleramt

## Anfragebeantwortung

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wittmann und andere haben unter der Nr. 1338/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst ist bezüglich der Einleitung Ihrer Anfrage festzustellen, dass der Sachverhalt nicht erst kürzlich bekannt wurde, sondern von Ihnen schon im Rahmen des Budgetausschusses an mich eine diesbezügliche Frage gerichtet und diese von mir auch ausführlich beantwortet wurde.

### Zu den Fragen 1 bis 9, 11 und 13:

Im November 2002 hat das damalige Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, unter der damaligen Führung von Vizekanzlerin Dr. Riess-Passer, die Konzepterstellung und Durchführung von mehreren Ausbildungslehrgängen - so auch des in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Lehrganges „High Potential Programm“ - in der Art eines Verhandlungsverfahrens nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung (§ 25 Abs. 5 Z 3 Bundesvergabegesetz 2002) international ausgeschrieben. Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hat diese Dienstleistung als geistig schöpferische Dienstleistung im Sinne des § 20 Z 17 Bundesvergabegesetz 2002 qualifiziert. Nach § 26 Abs. 4 leg.cit. wäre es rechtlich zulässig gewesen, den Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nur mit einem Unternehmer zu vergeben. Um aber eine möglichst breite Marktübersicht zu gewinnen, wurde der Weg einer EU-weiten Ausschreibung gewählt.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft erfolgte am 29. November 2002 und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 2. Dezember 2002.

In der Ausschreibung war die Möglichkeit vorgesehen, einen Teilnahmeantrag nur für einzelne Lehrgänge zu stellen und die einzelnen Lehrgänge gesondert zu vergeben.

Das Verfahren sah zwei Stufen vor. In der 1. Stufe wurde die Qualifikation der interessierten Unternehmungen an der Teilnahme am Verhandlungsverfahren nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

- 50 % Trainings-Beratungsleistungen in der öffentlichen Verwaltung;
- 30 % Qualität des eingesetzten Lehrpersonals;
- 20 % terminliche Flexibilität.

Diese Auswahlkriterien wurden im Interesse einer weitgehenden Transparenz bereits in der Ausschreibungsunterlage festgelegt.

Die Qualifikation der interessierten Unternehmungen wurde für jede Art des ausgeschriebenen Lehrgangs gesondert bewertet und zwar speziell nach den Anforderungen, die für den jeweiligen Lehrgang notwendig waren.

Die Bewertung der einlangenden Teilnahmeanträge erfolgte kommissionell durch Mitarbeiter des damaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport (Mag. Klaus HARTMANN, Mag. Margit KNIPP, Mag. Margret LAMMERT).

Für alle ausgeschriebenen Lehrgänge sind insgesamt 120 Teilnahmeanträge eingetroffen. Für das Nachwuchs-Führungskräfteprogramm "High Potential Programm" haben insgesamt 21 Unternehmungen ihr Interesse bekundet.

Von der Bewertungskommission wurden einstimmig für diesen Führungskräftelehrgang zwei Unternehmungen als im gleichen Ausmaß bestgeeignet bewertet. Eines dieser Unternehmungen, war die Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“. Die Namen der übrigen Interessenten an der Ausschreibung können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden.

Zur konkreten Angebotslegung wurden die für den Nachwuchsführungskräfte-Lehrgang "High Potential Programm" sechs bestgereihten Unternehmungen eingeladen (2. Stufe des Vergabeverfahrens). Alle zur Angebotslegung eingeladenen Unternehmungen haben ein entsprechendes Angebot gelegt. Mit den auf Grund des Angebotes, der vorgelegten Unterlagen und Konzepte drei bestbewerteten Unternehmen wurden von der Bewertungskommission Detailverhandlungen geführt. Unter diesen Angeboten befand sich auch das Angebot der Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“. Im Rahmen der Verhandlungen ist das Angebot der Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“ als Best- und Billigstbieter hervor gegangen. In der Folge hat das seinerzeitige Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport am 07.03.2003 der Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“ den Auftrag für die Durchführung von 14 Lehrgangstagen erteilt.

Zur Qualitätskontrolle ist es allgemeiner Standard, am Ende von Lehrgangsabschnitten den Kursteilnehmern die Möglichkeit zu geben, anonym den Lehrgang und die Methodik sowie die Qualität der Vortragenden zu beurteilen. Auf Grund der durchwegs außerordentlichen positiven Beurteilung des von der Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“ durchgeführten Nachwuchsführungskräfte-Lehrganges "High Potential Programm" durch die Kursteilnehmer hat das Bundeskanzleramt im Dezember 2003 - gestützt auf § 26 Abs. 4 Bundesvergabegesetz 2002 - dieser Arbeitsgemeinschaft einen Verlängerungsauftrag um weitere 14 Lehrgangstage erteilt.

Das Bundeskanzleramt hat daher lediglich im Dezember 2003 den vom seinerzeitigen Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport an die Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“, der Mag. Alfred Faustenhammer, Mag. Christian Baudisch, Dr. Thomas Böckle, Mag. Nina Schüssel, Mag. Janina Obermüller angehören, erteilten Auftrag zu denselben Bedingungen verlängert. Das Bundeskanzleramt hat aufgrund dieses Vertrages bisher noch keine Zahlungen an die Arbeitsgemeinschaft geleistet, da dieser Lehrgang erst am 3. Mai 2004 beginnt.

Hinsichtlich des vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vergebenen und derzeit noch laufenden Lehrganges fallen Kosten in der Höhe von insgesamt rund 30.000 € (exkl. USt.) an. Es ist festzuhalten, dass Zahlungen nicht an einzelne Referenten geleistet werden, sondern an die Arbeitsgemeinschaft z.H. Herrn Mag. Faustenhammer. Wie die Zahlungen im Innenverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“ aufgeteilt werden, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass Mag. Nina Schüssel im Rahmen dieses verlängerten Lehrganges bis heute nicht tätig wurde und somit auch keinen Honoraranspruch erwirkte, da sie zum Zeitpunkt der geplanten Vortragstätigkeit (27. bis 29. Oktober 2003) verhindert war und vertreten wurde.

Das Bundeskanzleramt hat ansonsten Mag. Nina Schüssel keinen Auftrag erteilt.

Die Verwaltungsakademie des Bundes als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport hat in den Jahren 2001 bis 2002 Einzelaufträge an Mag. Nina Schüssel für Vortragstätigkeiten im Rahmen von zwei Nachwuchsführungskräfte-Lehrgängen erteilt. Weiters wurde von der Arbeitsgemeinschaft im Auftrag des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport im April 2003 ein eintägiger Workshop für die Bildungsbeauftragten aller Ressorts abgehalten. Nach dem jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.11.2003, KR1/00, stellt *„die Veröffentlichung von Bezügen einen Eingriff erheblichen Gewichts in das durch Art 8 EMRK geschützten Rechtsguts der Bezugsempfänger dar, sodass die Veröffentlichung ihrer Einkünfte aus dieser Tätigkeit einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz darstellen würde.*

Die Kosten der beiden Nachwuchsführungskräfte-Lehrgänge an der Verwaltungsakademie beliefen sich auf jeweils etwa 20.500 € (inkl. USt.), wobei diese Lehrgänge zeitlich kürzer bzw. inhaltlich und methodisch weniger umfangreich waren, als das ausgeschriebene „High Potential Programm“. Die Aus- und Weiterbildungshonorare der Verwaltungsakademie beliefen sich demgegenüber auf rund 900.000 €.

**Zur Frage 10:**

Zunächst wird auf die bisherige Beantwortung verwiesen.

Insgesamt hat die gesamte Arbeitsgemeinschaft „FAUSTENHAMMER“ ausgezeichnete Referenzen aufgewiesen, sodass die Arbeitsgemeinschaft neben einem anderen Unternehmen von der Bewertungskommission des damaligen Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport einstimmig als bestgeeignet bewertet wurde. Mag. Nina Schüssel konnte zu den Referenzen der Arbeitsgemeinschaft durch Verweis auf die Konzeption und Durchführung von einschlägigen Führungskräftelehrgängen bei der Deutschen Post, bei einem der größten europäischen Versicherungsunternehmen, bei großen europäischen Telekomunternehmen, beim Wirtschaftsforschungsinstitut und bei einem international renommierten Managementunternehmen in Österreich sowie durch ihre Tätigkeit als Personalentwicklerin bei Bull beitragen.

**Zur Frage 12:**

Alle Bundesbediensteten, die außerhalb ihrer Haupttätigkeit zu einer Lehr- oder Vortragstätigkeit im Rahmen der dienstlichen Aus- und Weiterbildungsprogramme des Bundeskanzleramtes - also auch des Managementprogramms - herangezogen werden, üben eine „Nebentätigkeit“ aus, wofür grundsätzlich als Entschädigung eine „Nebentätigkeitsvergütung“ gebührt. Diese beläuft sich aufgrund einer jüngst ergangenen Richtlinie des Bundeskanzleramtes für Vortragende der Verwendungsgruppen A1 und A2 - worunter auch Sektionschefs fallen -, auf 30 bis 45 € pro Vortragsstunde. Die genaue Höhe im Rahmen dieser Bandbreite richtet sich nach verschiedenen Qualitäts- und sonstigen Kriterien. Voraussetzung für den Erhalt einer „Nebentätigkeitsvergütung“ ist freilich, dass die entsprechende „Nebentätigkeit“ nicht in der Dienstzeit erfolgt. Dies wurde auch im Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBII119, nachdrücklich zum Ausdruck gebracht (§ 25 Abs. 1a GehaltsG).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass viele vortragende Bundesbedienstete im Rahmen des Managementprogramms - insbesondere solche im

Sektionschef-Rang - auf eine „Nebentätigkeitsgebühr“ verzichten und somit keine Kosten verursachen.

**Zur Frage 14:**

Seit ich Bundeskanzler bin, wurden an keine Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Parlamentsmitarbeitergesetz vom Bundeskanzleramt Aufträge erteilt.

**Zur Frage 15:**

Um eine Antwort entsprechend der Fragestellung geben zu können, müsste ich Kenntnis von allen Naheverhältnissen aller Mitarbeiter meines Kabinetts und aller Leitungsfunktionären des Bundeskanzleramtes haben. Dies würde eine amtswegige Erhebung der Privatsphäre dieser Personen erfordern, was zweifelsfrei auf Grund des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) unzulässig wäre.

Mir sind aber keine Naheverhältnisse von Mitarbeitern meines Kabinetts und von Leitungsfunktionären des Bundeskanzleramtes zu den in dieser Frage angesprochenen Personen bekannt.

Im übrigen kann aus allfälligen Gleichheiten von Familiennamen von Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes mit Familiennamen, die in der der Anfrage zugrunde liegenden Angelegenheit auftreten, nicht automatisch auf ein familiäres Naheverhältnis geschlossen werden.